



Aarau, 1. November 2021
GV 2018 – 2021 / 240

Botschaft an den Einwohnerrat

Postulat Petra Ohnsorg, Daniel Ballmer, Martina Niggli, Susanne Klaus Günthart, Thomas Waldmeier (Grüne), Alexander Umbricht, Peter Jann (GLP), Beatrice Klaus, Leona Klopfenstein (SP); Vereinfachte Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen im Allgemeinen und Luft-Wasser-Wärmepumpen im Speziellen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Begehren

Die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte Petra Ohnsorg, Daniel Ballmer, Martina Niggli, Susanne Klaus Günthart, Thomas Waldmeier (Grüne), Alexander Umbricht, Peter Jann (GLP), Beatrice Klaus und Leona Klopfenstein (SP) stellen mit ihrem Postulat vom 25. Juni 2021 folgenden Antrag:

Der Stadtrat vereinfacht die Bewilligungsverfahren für den Einsatz von Wärmepumpen (inkl. Luft-Wasser-Wärmepumpen) im Rahmen seiner Zuständigkeit soweit möglich (Prozessablauf, Bewilligungsdauer, Digitalisierung des Prozesses ...). Zudem setzt er sich beim Kanton dafür ein, dass auch im Kanton Aargau zukünftig Luft-Wasser-Wärmepumpe unter zu definierenden Bedingungen (die Bedingungen orientieren sich am besten an den Erfahrungen aus anderen Kantonen) mit einer einfachen Meldung erstellt werden können.

2. Beurteilung des Postulats durch den Stadtrat

2.1. Rechtliche Situation

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden (Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG]).

Ausnahmen sieht das Gesetz u.a. für Kleinstbauten vor. Gemäss § 49 Abs. 2 lit. d der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV; SAR 713.121) bedürfen Bauten mit einer Grundfläche bis 5 m² und einer Gesamthöhe bis 2.50 m grundsätzlich keiner Baubewilligung, wenn allfällige Immissionen minim sind (z.B. Gerätehäuschen und Fahrradunterstände).

Wärmepumpen könnten aufgrund ihrer Dimension als Kleinstbauten angesehen werden, unterstehen aber dennoch der Baubewilligungspflicht. Der Betrieb der Wärmepumpen verursacht Lärmemissionen, weshalb die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Lärmschutz Anwendung finden (Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz



[USG; SR 814.01] und Art. 2 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR 814.41]). Ortsfeste Anlagen (Art. 25 Abs. 1 USG) dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte der Umgebung nicht überschreiten. Kumulativ zur Einhaltung der Planungswerte müssen Emissionen zudem so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip, Art. 11 Abs. 2 USG).

Die Einhaltung dieser Vorgaben muss vor der Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Anlage überprüft werden und ist eine wesentliche baupolizeiliche Aufgabe. Gemäss Rechtsprechung ist daher auch für Wärmepumpen ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Mai 2009 [1C_506/2008]; AGVE 2021, S. 344). Das Baubewilligungsverfahren stellt die richtige Rechtsanwendung (Lärmschutz, aber auch die Einhaltung von Grenzabständen usw.) sicher und sorgt für einen umfassenden Rechtsschutz von allenfalls von Immissionen betroffenen Anstössern. Dies ist umso wichtiger, als im dicht besiedelten Gebiet Lärm eine zunehmende Beeinträchtigung darstellt, auf welche Nachbarinnen und Nachbarn sensibel reagieren.

2.2. Vereinfachtes Verfahren für Wärmepumpen

Wärmepumpen können grundsätzlich, sofern keine öffentlichen Interessen wie Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit usw. tangiert sind, im vereinfachten Verfahren, d.h. ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligt werden. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 [BauG; SAR 713.100]). Somit ist schon heute eine effiziente Abwicklung gegeben.

2.3. Fazit

Wärmepumpen können nicht von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden. Eine einfache Meldepflicht widerspräche Bundesrecht. Es bedarf eines (i.d.R. vereinfachten) Baubewilligungsverfahrens, in welchem die rechtlichen Vorgaben (v.a. die Einhaltung der Lärmgrenzwerte) geprüft und gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Reduktion des Lärms der Anlage getroffen werden können. Zudem wird der Rechtsschutz für Dritte gewährleistet. Dies ist gerade bei Wärmepumpen von grosser Bedeutung, da Lärm ein zunehmendes Problem im dicht besiedelten Raum darstellt.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Postulat "Vereinfachte Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen im Allgemeinen und Luft-Wasser-Wärmepumpen im Speziellen" wird nicht überwiesen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber